



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 723/2005

Dezernat I, gez.

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Datum:

Produkt:

20.02.04 Benutzungsgebühren und zugehöriges Ortsrecht

70.06.03 Straßenreinigung/Winterdienst

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Hauptausschuss

08.12.2005

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

15.12.2005

Entscheidung

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren und der Winterdienstgebühr für das Jahr 2006

Beschlussvorschlag:

Die 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 10.11.2005 (Anlage B) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen -Straßenreinigung-:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten
196.802 €	274.050 €	0 €	58.540 €	0 €

Ergänzende Darstellung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Beim Eigenanteil in Höhe von 58.540 € handelt es sich um den Öffentlichkeitsanteil, den die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten hat. Das Einnahmedefizit entsteht durch den Ansatz von Überschüssen aus den Vorjahren in Höhe von 18.708 €. Diese sind nicht über die Gebühren zu vereinnahmen.

Finanzielle Auswirkungen -Winterwartung-:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten
37.406 €	36.948 €	0 €	5.542 €	0 €

Ergänzende Darstellung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Beim Eigenanteil in Höhe von 5.542 € handelt es sich um den Öffentlichkeitsanteil, den die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten hat. Der Einnahmeüberschuss entsteht durch den Ansatz von Defiziten aus den Vorjahren in Höhe von 6.000 €. Diese sind zusätzlich zu den Gesamtkosten zu erwirtschaften.

Sachverhalt:

Vorbemerkung

Es werden differenzierte Gebühren für die Straßenreinigung und die Winterwartung ermittelt.

A) 3. Änderungssatzung

Die vorgeschlagene Satzungsänderung berücksichtigt u. a. die Auswirkungen der in 2005 durchgeführten bzw. vor dem Abschluss stehenden Straßenbaumaßnahmen. Voraussetzung für eine Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger ist, dass die Übertragung unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Weiterhin fließen bezüglich des Winterdienstes u. a. auch die Änderungen der Streupläne des Baubetriebshofes mit ein.

Im Einzelnen:

De-Bilt-Allee

Die De-Bilt-Allee wird im ersten Quartal des Jahres 2006 fertig gestellt und ist Zufahrts- und Sammelstraße für das Wohngebiet Nord-West. Aus diesem Grund soll eine wöchentliche Reinigung (Typ 2) der De-Bilt-Allee erfolgen. Dies entspricht auch der Reinigungshäufigkeit der Loburger Straße. Nachdem die Straße fertig gestellt und gewidmet worden ist, wird die Veranlagung der Grundstückseigentümer zur Straßenreinigungsgebühr vorgenommen.

Erlenweg (Stichstraße)

Der Erlenweg ist bereits dem Typ 1 (14-tägige Reinigung) zugeordnet. Auch die im Jahr 2005 fertig gestellte Stichstraße soll nun in das Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommen werden. Eine Winterwartung durch den Baubetriebshof soll auf diesem neuen Teilstück nicht erfolgen.

Kalksbecker Weg

Beim Kalksbecker Weg haben sich Änderungen in einem Streuplan des Baubetriebshofes ergeben. Der Winterdienst auf der Fahrbahn des Kalksbecker Weges erfolgt nur noch bis zur Höltenen Klinke. An der Winterwartung auf dem Radweg des Kalksbecker Weges zwischen der Höltenen Klinke und dem Ende der Wohnbebauung auf der stadtauswärts gelegenen linken Seite ändert sich nichts. Dadurch entfällt die Winterdienstgebühr für die Grundstückseigentümer der Grundstücke am Kalksbecker Weg zwischen der Höltenen Klinke und dem Ende der Wohnbebauung auf der stadtauswärts gelegenen rechten Seite. Auf dieser Seite endet der Radweg an der Höltenen Klinke.

Magdalenenstraße (Stichstraße)

Im Jahr 2005 wurde eine Stichstraße der Magdalenenstraße ausgebaut. Die Magdalenenstraße ist bislang dem Typ 6 (Anliegerreinigung) zugeordnet. Auch für den neu ausgebauten Stichweg soll die Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger übertragen werden. Die jetzige Bezeichnung in der Satzung umfasst die gesamte Magdalenenstraße. Auch die neue Stichstraße fällt somit nach erfolgter Widmung unter die bereits bestehende Satzungsregelung. Eine Änderung der Satzung muss somit nicht erfolgen.

Pumpengasse

Es handelt sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Änderung der Erläuterung des Teilbereiches, um die Satzung klarer zu fassen.

Zur Alten Weberei

Die Straße Zur Alten Weberei wurde mittlerweile fertig gestellt und auch durch den Investor an die Stadt Coesfeld übertragen. Auf Grund der Art des erfolgten Ausbaus erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht als sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straße auf die Anlieger zu übertragen.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis.

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
neu: De-Bilt-Allee		x					
bisher: Erlenweg (im Bereich Gewerbegebiet Otterkamp)	x						x
neu: Erlenweg (im Bereich Gewerbegebiet Otterkamp)	x						
neu: Erlenweg (im Bereich Gewerbegebiet Otterkamp ohne Stichstraße neben Haus-Nr. 141)							x
bisher: Kalksbecker Weg (Grimpingstraße bis Ende Wohnbebauung ohne Stichstraßen)		x					x
neu: Kalksbecker Weg (Grimpingstraße bis Ende Wohnbebauung ohne Stichstraßen)		x					
neu: Kalksbecker Weg (Grimpingstraße bis Höltene Klinke stadtauswärts rechte Seite und bis Ende Wohnbebauung stadtauswärts linke Seite)							x
bisher: Pumpengasse (bis Kleine Viehstraße)		x					x
neu: Pumpengasse (Große Viehstraße - Kleine Viehstraße)		x					x
neu: Zur Alten Weberei						x	

Bei der Änderung des § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung handelt es sich um eine Klarstellung des Umfangs der übertragenen Reinigungspflicht. Bei Straßen des Typs 6, auf denen die Stadt Coesfeld den Winterdienst durchführt, gilt die Übertragung der Reinigungspflicht der Anlieger nicht für die Winterwartung. Durch den Zusatz wird klargestellt, dass es sich hierbei lediglich um die Reinigungspflicht für die Fahrbahn handelt. Die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger für den Gehweg besteht weiterhin.

B) Gebührenkalkulation 2005 -Straßenreinigung- (ohne Winterwartung)

Berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 10.11.2005. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die Kostenpositionen bei der maschinellen Straßenreinigung und der Fußgängerzonenreinigung (Kostenstellen A und B) bleiben gegenüber dem Vorjahr stabil. Es ist lediglich eine Steigerung der ansatzfähigen Kosten um rd. 0,8 % zu verzeichnen. Dies entspricht einer Kostenerhöhung um rd. 2.150 €.

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A (Typen 1 bis 3) wird weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 20.03.2003 mit 15 % angesetzt. Bei der Kostenstelle B (Typen 4 und 5) wird gem. Ratsbeschluss vom 20.09.1984 der Öffentlichkeitsanteil von 50 % beibehalten.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Mittlerweile wurde die Betriebsabrechnung für das Jahr 2004 gem. § 6 des KAG NRW erstellt. Als Ergebnis ist ein Überschuss in Höhe von 10.022 € zu verzeichnen. Dieser muss bis zum 31.12.2007 berücksichtigt werden.

Aus dem Jahr 2003 steht noch ein nicht verplanter Überschuss von 8.688 € zur Verfügung. Dieser Überschuss ist nach dem KAG den Gebührenzahlern innerhalb der nächsten drei Kalkulationsjahre - also bis spätestens zum 31.12.2006 - „gutzuschreiben“. Er muss demnach bei der Kalkulation für das Jahr 2006 gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Im Laufe des Jahres wurden die Veranlagungsdaten zur Straßenreinigung überprüft. Dies führte dazu, dass sich die Zahl der Maßstabseinheiten (Frontmeter) erhöht hat. Durch die neue Veranlagung und die hieraus resultierende Nachveranlagung ist davon auszugehen, dass auch das Jahr 2005 wieder mit einem Überschuss abschließen wird. Es wird mit einem ähnlichen Ergebnis wie bereits in 2004 gerechnet. Dieser Überschuss wäre für die Jahre 2007 und 2008 zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, den Überschuss aus dem Jahr 2004 in Höhe von 10.022 € bereits bei der Kalkulation für das Jahr 2006 in voller Höhe anzusetzen.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes wurde zunächst von einer Berücksichtigung eines Gebührenüberschusses aus Vorjahren in Höhe von insgesamt 8.500 € ausgegangen. Nach den o. g. Erläuterungen werden nunmehr insgesamt 18.708 € Überschüsse aus Vorjahren gebührenmindernd angesetzt.

Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2006 folgende Gebührensätze.

Bezeichnung		Gebührensatz	Vorjahr zum Vergleich
Maschinelle Straßenreinigung	➔	1,22 €/lfdm	1,26 €/lfdm
Reinigung der Fußgängerzone	➔	11,32 €/lfdm	11,36 €/lfdm

C) Gebührenkalkulation 2005 -Winterwartung-

Berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 10.11.2005. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst steigen gegenüber dem Vorjahr um rd. 9.200 €. Dies entspricht einer Kostensteigerung von rd. 33,5 %. Die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes haben hieran einen Anteil von rd. 4.000 €. Die Streumittelkosten steigen um rd. 3.200 €.

Die ansatzfähigen Kosten dieser beiden Positionen werden aus den durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Gerade in den letzten beiden Jahren ist hier eine erhebliche Kostensteigerung zu verzeichnen gewesen. Diese zeigt nun ihre entsprechenden Auswirkungen bei der Berechnung der Durchschnittskosten.

Dieser Trend setzt sich auch in 2005 fort. Im ersten Quartal sind für den Winterdienst durch den Baubetriebshof bereits Kosten in Höhe von rd. 25.300 € angefallen. Das sind jetzt schon 3.300 € mehr, als die in der Kalkulation 2006 angesetzten Durchschnittskosten von 22.000 €. Daher ist die Berücksichtigung der um 4.000 € gestiegenen Durchschnittskosten von 22.000 € angemessen und auch gerechtfertigt.

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung wird weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 18.12.2003 mit 15 % angesetzt.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Das Betriebsergebnis für die Winterwartung in 2004 wurde mittlerweile gem. § 6 des KAG

NRW ermittelt und schließt mit einer Unterdeckung ab. Nach Anrechnung der von der Straßenreinigung auf den Winterdienst übertragenen Überschüsse aus 2002 und 2003 verbleibt ein endgültiges Defizit in Höhe von 10.666 €.

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumensätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher wird es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen der Kalkulation und der jeweiligen Betriebsabrechnung kommen.

Nach einer Prognose des Betriebsergebnisses für das laufende Jahr 2005 ist mit einem Defizit von rd. 9.700 € zu rechnen. Dieses ist bis spätestens zum 31.12.2008 zu berücksichtigen und ist somit in den Jahren 2007 und 2008 anzusetzen.

Die Verwaltung schlägt vor, für das Jahr 2006 ein anteiliges Defizit aus dem Jahr 2004 in Höhe von 6.000 € anzusetzen. Das Restdefizit aus 2004 wird dann in 2007 berücksichtigt. Da bei der Kalkulation für das Jahr 2006 höhere zu erwartende Kosten eingesetzt werden (s. o.), wird künftig nicht mehr mit solch erheblichen Unterdeckungen wie bisher zu rechnen sein. Trotz des zu erwartenden Defizits in 2005 und der daraus folgenden Anrechnung in 2007 und 2008 wird erwartet, dass der Gebührensatz daher in den nächsten Jahren relativ stabil bleiben wird.

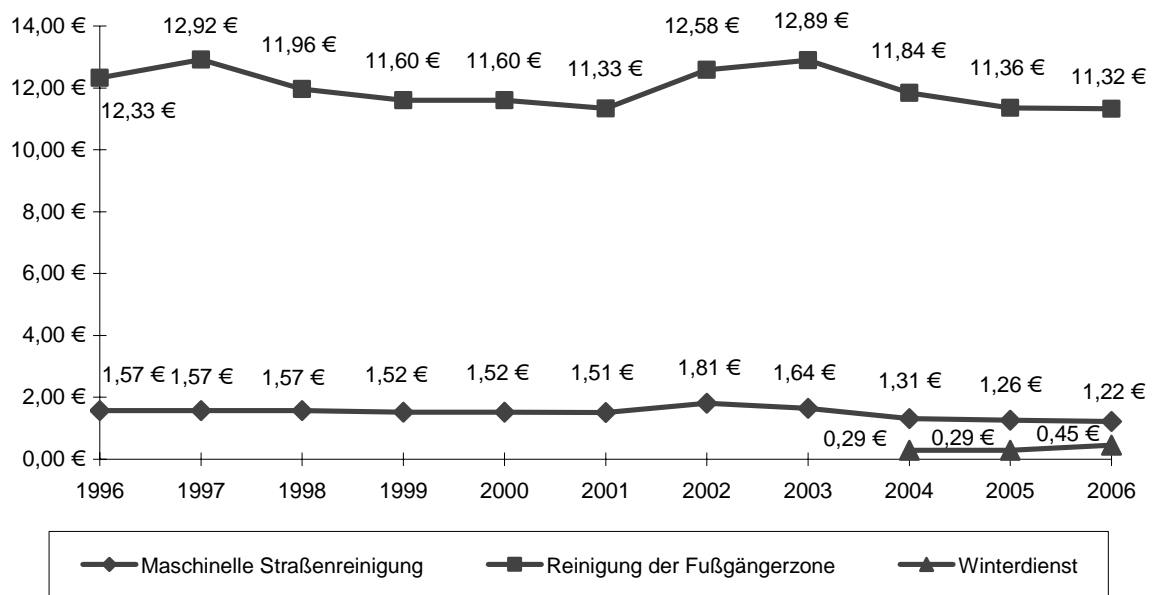
Bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes wurde zunächst von einer Berücksichtigung eines Gebührendefizits aus Vorjahren in Höhe von 5.000 € ausgegangen. Nach den o. g. Erläuterungen werden nunmehr insgesamt 6.000 € Defizite aus Vorjahren gebührenerhöhend angesetzt.

Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2006 der folgende Gebührensatz.

Bezeichnung		Gebührensatz	Vorjahr zum Vergleich
Winterwartung	→	0,45 €/fdm	0,29 €/fdm

Die nachfolgende Graphik zeigt die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.



Anlagen:

Anlage A: 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 10.11.2005